

Bundesblatt

89. Jahrgang.

Bern, den 6. Oktober 1937.

Band III.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

3630

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Bezug
der eidgenössischen Getränkesteuer.

(Vom 27. September 1937.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Unterm 27. September 1937 hat der Bundesrat den dieser Botschaft
beigelegten Beschluss gefasst. Wir beehren uns, den Beschluss wie folgt zu
begründen:

I.

Mit Rücksicht auf die Ende dieses Jahres vorgesehene Aufhebung der
Weinsteuer halten Handel und Wirte schon heute mit den Zukäufen zurück,
so dass eine starke Stagnation auf dem inländischen Weinmarkt eingetreten
ist. Die Fachverbände der Produzenten, Händler und Importeure, sowie der
Wirte und Hoteliers wurden deshalb auf den 20. September 1937 zu einer Be-
sprechung auf der Oberzolldirektion eingeladen. Sie gaben dabei einheitlich
der Befürchtung Ausdruck, dass eine Besteuerung der neuen Ernte zu einer
allgemeinen Absatzkrise führen werde. Das Herbstgeschäft und der Absatz
der alten Weine würden lahmgelegt, wenn für die neue Ernte nicht weitgehende
Erleichterungen geschaffen werden könnten. Sämtliche Verbände stellten daher
das Begehren, auf den Bezug der Wein- und Moststeuer auf den Zeitpunkt der
neuen Ernte zu verzichten, wobei der Handel insbesondere auf die grossen
Bestände an 1936er Weinen hinwies, welche er auf Intervention des Volks-
wirtschaftsdepartementes von der Produktion habe übernehmen müssen.
Der Absatz dieser Weine sei nur möglich, wenn auch sie von der Steuer befreit
würden.

II.

Nachdem der Bund seit Jahren weitgehende Hilfsaktionen zur Förderung des Absatzes der inländischen Wein- und Obsternte durchführen musste, drängte sich ein vorzeitiger Verzicht auf den Bezug der Wein- und Moststeuer um so mehr auf, als durch das anhaltende Regenwetter die berechtigten Erwartungen auf eine qualitativ und quantitativ gute Weinernte, besonders in der Ostschweiz, jäh zerstört wurden. Der Fäulnisprozess griff überraschend um sich, so dass in vielen Rebbergen Notlesen durchgeführt werden mussten. Dadurch sind die bestehenden Absatzschwierigkeiten ganz bedeutend erhöht worden. Ein Verzicht auf den Bezug der Weinsteuer schien daher auch aus diesem Grunde angezeigt. Diese Massnahme musste, um unerwünschte Spekulationen zu verhindern, plötzlich erfolgen. Dabei war mit Rücksicht auf die bestehenden Handelsverträge eine differenzielle Behandlung des Auslandweines ausgeschlossen. Er musste dem Inlandwein gleichgestellt werden. Der finanzielle Ausfall für den Bund dürfte gegenüber dem Schaden, welcher dem inländischen Wein- und Obstbau beim Weiterbezug der Steuer zugefügt würde, gering sein. Überdies würde beim Bezug der Steuer bis Ende 1937 mit den Käufen weitgehend zurückgehalten, so dass mit einem starken Rückgang des Steuerertrages gerechnet werden müsste.

Mit dem Verzicht auf die Wein- und Moststeuer musste aus Gründen der Rechtsgleichheit auch die Steuer auf den alkoholfreien Getränken und den Grundstoffen fallen gelassen werden. Der Verbrauch an alkoholfreien Getränken und an Grundstoffen geht gegen den Winter hin stark zurück; ein grosser Einnahmefall wird also nicht eintreten. Andererseits ist die Lage der einheimischen Mineralquellen und der Fabrikanten von alkoholfreien Getränken zufolge der grossen Konkurrenz und der dadurch verursachten Preisunterbietung derart schwierig, dass ein Entgegenkommen angezeigt war. Bei dieser Sachlage musste daher auf den Bezug der Steuer auf sämtlichen in Artikel 3, Abs. 1 und 2, des Bundesratsbeschlusses vom 4. August 1934 über die eidgenössische Getränkesteuer genannten Getränken und Grundstoffen, mit Ausnahme des Bieres, verzichtet werden. Dagegen bestand kein Grund, die in Artikel 6 des Bundesratsbeschlusses vom 4. August 1934 vorgesehene Pauschalabgabe für die beim Inkrafttreten der Steuer bei Wirten und Kleinhändlern vorhandenen Weinvorräte ganz oder teilweise zu erlassen. Diese Pauschalabgabe soll daher noch für das ganze Jahr 1937 erhoben werden. Dies gilt auch für die in Abs. 3 des nämlichen Artikels vorgesehene Pauschalabgabe für die von Wirten und Kleinhändlern mit Spezialapparaten hergestellten alkoholfreien Getränke. In beiden Fällen ist den Steuerpflichtigen durch die Pauschalbesteuerung bereits weitgehend entgegengekommen worden.

Wir haben die Ehre, Ihnen die Genehmigung unseres Beschlusses zu empfehlen durch Annahme des nachstehenden Entwurfs zu einem Bundesbeschluss.

Wir benutzen den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 27. September 1937.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Genehmigung des Bundesratsbeschlusses vom 27. September 1937 über den Bezug der eidgenössischen Getränkesteuer.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 27. September 1937,
beschliesst:

Einzigster Artikel.

Der Bundesratsbeschluss vom 27. September 1937 über den Bezug der eidgenössischen Getränkesteuer wird genehmigt.

571

Beilage:

Bundesratsbeschluss betreffend den Bezug der eidgenössischen Getränkesteuer.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Bezug der eidgenössischen Getränkesteuer. (Vom 27. September 1937.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1937
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3630
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.10.1937
Date	
Data	
Seite	149-151
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 409

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.